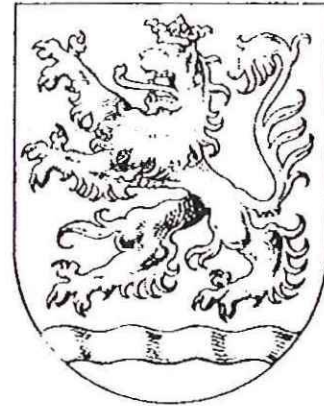


Amtsblatt
für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 21.11.2016

Nr. 22

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
117	Bekanntmachung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über den Diebstahl von Dienstsiegeln vom 17.11.2016	441
118	Bekanntmachung der Münchhausenstadt Bodenwerder über den Diebstahl eines Dienstsiegels vom 17.11.2016	442
119	Hauptsatzung des Flecken Delligsen vom 16.11.2016 und 17.11.2016	443
120	Hauptsatzung für die Gemeinde Vahlbruch vom 27.10.2016 und 28.10.2016	447

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Fachbereich 1 – Zentraler Service



Bodenwerder, 17. November 2016

Bekanntmachung

Diebstahl von Dienstsiegeln

Die nachfolgenden Dienstsiegel der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wurden gestohlen:

Kleines Dienstsiegel (15 mm) Nr. 1
Kleines Dienstsiegel (15 mm) Nr. 2
Großes Dienstsiegel (35 mm) Nr. 4

Darüber hinaus wurde das Dienstsiegel des

Standesamtes Bodenwerder-Polle (25 mm) ohne Nummer mit Sternchen entwendet.

Die Siegel werden ab dem 17. November 2016 für ungültig erklärt.

Bodenwerder, den 17. November 2016

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Die Samtgemeindebürgermeisterin


Warnecke

Münchhausenstadt Bodenwerder

Fachbereich 1 – Zentraler Service



Bodenwerder, 17. November 2016

Bekanntmachung

Diebstahl eines Dienstsiegels

Das nachfolgende Dienstsiegel der Münchhausenstadt Bodenwerder wurde gestohlen:

Großes Dienstsiegel (35 mm) Nr. 5

Das Siegel wird ab dem 17. November 2016 für ungültig erklärt.

Bodenwerder, den 17. November 2016

Münchhausenstadt Bodenwerder
Die Stadtdirektorin

Warnecke

Hauptsatzung des Fleckens Delligsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nieders. GVBl. S. 311) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Flecken Delligsen.
- (2) Die Gemeinde besteht aus dem Ortsteil Delligsen, sowie den Ortschaften Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen, Ammensen, und Varrigsen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt geviert:
 - a) In Grün nebeneinander eine silberne Tanne und einen silbernen Glasbläser mit Glasbläserpfeife einen roten Posten blasend;
 - b) in Gold gekreuzt einen blauen Hammer und einen blauen Schlegel;
 - c) in Gold einen roten Bergfried auf grünem Dreieck;
 - d) in Blau einen gekrönten goldenen Löwen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und/oder des Wappens der Gemeinde und ihrer Ortschaften ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Fleckens Delligsen zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- c) Die Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) beläuft sich auf 5.000 Euro.

§ 4

Ortsrat der Ortschaft Grünenplan

- (1) In der Ortschaft Grünenplan wird ein Ortsrat gewählt.
- (2) Der Ortsrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (3) Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Ortschaftsverwaltung, Fremdenverkehr

- (1) Zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und einer ortsnahe Verwaltung wird in der Ortschaft Grünenplan eine Verwaltungsaußenstelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs wahr.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Ammensen, Hohenbüchen, Kaierde und Varrigsen werden Ortsvorsteher/-innen bestellt. Die Ortsvorsteher/-innen haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und erfüllen bei Bedarf im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

§ 7

Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben, die allein die Ortschaften betreffen, soll sich der Bürgermeister durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher vertreten lassen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Delligsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Delligsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den

Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Delligsen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntgabe von Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen, werden durch Aushang am Rathaus in Delligsen, Schulstraße 2, sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der übrigen Ortschaften vollzogen. Zusätzlich erfolgt eine Verkündung bzw. Bekanntmachung auf der Internetseite des Flecken Delligsen unter der Adresse www.delligsen.de.

Alle übrigen Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe, erfolgen durch Aushang am Rathaus in Delligsen.

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte des Ortsrates der Ortschaft Grünenplan nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleibt unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung den Namen und/oder das Wappen der Gemeinde und ihrer Ortschaften ohne schriftliche Genehmigung des Fleckens Delligsen verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Delligsen vom 15.12.2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2013, außer Kraft.

Delligsen, den 17. November 2016

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

(Knackstedt)
Bürgermeister

H A U P T S A T Z U N G

für die Gemeinde Vahlbruch

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name (Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Vahlbruch“. Sie besteht aus den Ortsteilen Vahlbruch und Meiborssen.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf Gold eine über grünem Querbalken stehende schwarze Kirche.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: „Gelb, schwarz und grün“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Vahlbruch - Kreis Holzminden“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt, soweit sie nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wahlbruch zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Vahlbruch, Schulstraße 90, 37647 Vahlbruch, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen mit den Satzungen und Verordnungen selbst wird *nachrichtlich* in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Vahlbruch hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Vahlbruch zu veröffentlichen.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vahlbruch vom 21. Februar 2007 außer Kraft.

GEMEINDE VAHLBRUCH
37647 Vahlbruch, den 28. Oktober 2016


 Bürgermeister




 Gemeindedirektor